

Verfahren: 2026_SpriG_VS_RV FM_Caffamacherreihe - Rahmenvereinbarung - Objekt Caffamacherreihe 1-3 - Gebäudebetrieb (einschl. Unterhaltsreinigung) (Los 1) und Glas- und Fassadenreinigung (Los 2)

EIGNUNGSKRITERIEN

1 Los 1 -"Gebäudebetrieb (einschl. Unterhaltsreinigung) (Los 1)"

2 Los 2 -"Glas- und Fassadenreinigung (Los 2)"

3 SpriG - Compliance-Erklärung [Mussangabe]

Compliance-Erklärung für das vorliegende Projekt

Das Ziel der Sprinkenhof GmbH (im Folgenden auch „Sprinkenhof“ genannt) ist es, den fairen sowie geheimen Wettbewerb zu schützen und Waren sowie Dienstleistungen wirtschaftlich und sparsam zu beschaffen. Mit dieser Erklärung sollen Verhaltensweisen der Bieter verhindert werden, die mit dem Wettbewerbsgebot unvereinbar sind und die der Erreichung dieser Ziele entgegenstehen.

Diese Erklärung gilt sowohl für das Vergabeverfahren als auch im Falle der Beauftragung für die Phase der Projektausführung.

Der Begriff „Vertrag“ bezeichnet die vertragliche Vereinbarung über die Ausführung des Projekts, die zwischen der Sprinkenhof und dem Bieter geschlossen wird. Der Begriff „Bieter“ bezeichnet in dieser Erklärung auch den späteren Auftragnehmer bzw. Vertragspartner der Sprinkenhof.

Dies vorausgeschickt, erklärt der Bieter Folgendes:

§ 1 – Grundsatz

Der Bieter verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Regelverstößen und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen. Der Bieter hat auch dafür Sorge zu tragen, dass seine mit dem Projekt befassten Mitarbeiter*innen sowie die in seinem Auftrag tätigen Personen über die Vorgaben dieser Erklärung informiert werden und diese Vorgaben einhalten.

§ 2 – Vermeidung von Interessenkonflikten

- (1) Der Bieter wird Interessenkonflikte durch geeignete Maßnahmen vermeiden.
- (2) Der Bieter wird ohne Zustimmung der Sprinkenhof keine Vereinbarungen mit Personen oder Unternehmen abschließen, bei denen ein Interessenkonflikt besteht.
- (3) Ein Interessenkonflikt besteht insbesondere bei
 1. Mitarbeitern oder Angehörigen von Mitarbeitern der Sprinkenhof,
 2. Mitarbeitern oder Angehörigen von Mitarbeitern der Freien und Hansestadt Hamburg oder Selbstverwaltungskörperschaften der Freien und Hansestadt Hamburg (z. B. Universität Hamburg), die in Bezug auf dieses Projekt tätig werden oder
 3. Vertragspartnern und sonstigen Auftragnehmern der Sprinkenhof, die in Bezug auf dieses Projekt tätig werden.
- (4) Der Bieter wird gegenüber der Sprinkenhof alle Personen und Unternehmen i. S. d. Absatzes 3 offenlegen, die er bereits eingeschaltet hat bzw. nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung einzuschalten beabsichtigt.

§ 3 – Vertraulichkeit und Verschwiegenheit im Wettbewerb

(1) Der Bieter wird vertrauliche Informationen nicht an andere Bieter oder sonstige Dritte weitergeben, diesen gegenüber offenlegen oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Der Bieter wird vertrauliche Informationen zu keinem anderen Zweck als zur Planung und Durchführung des Vergabeverfahrens sowie zur Ausführung des Projektes bei Beauftragung verwenden und diese Informationen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte schützen.

(2) Vertrauliche Informationen sind sämtliche schriftlichen, mündlichen oder elektronischen Informationen, die die Sprinkenhof dem Bieter im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung des Vergabeverfahrens sowie mit der Ausführung des Projekts übermittelt.

(3) Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere:

1. Informationen, die in der Leistungsbeschreibung sowie dem Leistungsverzeichnis enthalten sind.
2. Informationen, die nicht allgemein zugänglich oder nicht bereits öffentlich bekannt sind.
3. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
4. Informationen, die nach ihrer Art oder nach den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind.
5. Alle sonstigen als vertraulich gekennzeichneten Informationen.

(4) Der Bieter wird vertrauliche Informationen ausschließlich Personen zugänglich machen, die ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung dieser Information haben. Dazu gehören die mit dem Projekt befassten Mitarbeiter, Nachunternehmer, deren Einsatz die Sprinkenhof zugestimmt hat sowie Berater, die einer berufsständischen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Hinsichtlich dieser Personen steht der Bieter dafür ein, dass sie die Informationen vertraulich behandeln.

(5) Beabsichtigt der Bieter, vertrauliche Informationen abweichend von Absatz 4 sonstigen Dritten zugänglich zu machen, hat der Bieter vorab die schriftliche Zustimmung der Sprinkenhof einzuholen und den Empfänger der Informationen gleichlautend zu dieser Erklärung zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

(6) Der Bieter wird vertrauliche Informationen nach Beendigung des Projekts oder Wegfall des Vertrages vollständig und unwiderruflich löschen. Aufzeichnungen, Unterlagen oder Datenträger, die ihrem Verwendungszweck nach nicht vernichtet werden (z. B. Originale, beglaubigte Urkunden, physische Datenträger), sind an die Sprinkenhof herauszugeben. Die vertraglichen oder gesetzlichen Löschfristen sind jeweils zu beachten.

(7) Das Gebot der Vertraulichkeit gilt nach Ausführung des Projektes fort.

(8) Die Sprinkenhof behält sich vor, den Bieter im Auftragsfall von der zuständigen Stelle gemäß dem Verpflichtungsgesetz verpflichten zu lassen.

(9) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit der Bieter aufgrund zwingenden Rechts oder aufgrund der vollziehbaren Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung von vertraulichen Informationen verpflichtet ist. Er wird in diesem Fall die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich informieren.

§ 4 – Verpflichtungen zur Korruptionsprävention

(1) Der Bieter verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Er verpflichtet sich zur Beachtung folgender Grundsätze:

1. Der Bieter wird der Sprinkenhof, ihren mit der Vergabe und Durchführung des Projekts befassten Mitarbeiter*innen, deren Angehörigen oder sonstigen Dritten keine Leistungen materieller oder immaterieller Art anbieten, versprechen oder gewähren, um dafür im Gegenzug im Vergabeverfahren oder bei der Projektausführung bevorzugt zu werden.

2. Unzulässig sind insbesondere auch Strohmanngeschäfte und sonstige Umgehungsgeschäfte, bei denen Vergünstigungen oder sonstige Vorteile in verdeckter Form zugewendet werden. Eine Bestechungshandlung kann auch dann vorliegen, wenn der Vorteil nicht vom Bieter selbst, sondern auf dessen Veranlassung durch einen Dritten mit Wissen des Bieters gewährt wird.

3. Der Bieter wird bei Abgabe seines Angebots alle Zahlungen offenlegen, die er an Agenten, Makler oder andere Mittelspersonen im Zusammenhang mit der Vergabe des Auftrags geleistet hat, zu leisten verpflichtet ist oder zu leisten beabsichtigt.

(2) Gleiches gilt für Personen, die vom Bieter beauftragt werden oder bei diesem beschäftigt sind.

§ 5 - Verbot wettbewerbsbeschränkender Abreden

(1) Der Bieter wird mit anderen Bietern oder Dritten keine unzulässigen Vereinbarungen treffen, die den Wettbewerb beschränken, verfälschen oder einschränken. Gleiches gilt für aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mehrerer Bieter oder Unternehmen.

(2) Der Bieter wird keine Abreden mit anderen Bietern oder mit im Wettbewerb stehenden Unternehmen treffen, die die Sprinkenhof zur Annahme eines bestimmten Angebots veranlassen sollen.

(3) Mit dem Wettbewerbsgebot ist es insbesondere unvereinbar, wenn

1. der Bieter ein Angebot in Kenntnis der Angebotsinhalte eines Mitbewerbers abgibt.
2. der Bieter Angebote für andere Bieter entwirft.
3. der Bieter ein eigenes Angebot abgibt und Mitglied einer Bietergemeinschaft in demselben Vergabeverfahren ist.
4. die Bieter Absprachen über Preise oder Preisbestandteile treffen.
5. sich der Bieter an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten beteiligt.

§ 6 – Ausschluss vom Vergabeverfahren

(1) Der Bieter erklärt, dass keine Ausschlussgründe nach §§ 123 sowie 124 GWB vorliegen.

(2) Die Sprinkenhof schließt zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens den Bieter vom Vergabeverfahren aus, sofern dem Bieter eine Straftat nach § 123 Abs. 1 Nr. 1-10 GWB zuzurechnen ist und dieser rechtskräftig verurteilt oder gegen den Bieter eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist.

(3) Unbeschadet sonstiger Ausschlussgründe ist die Sprinkenhof berechtigt, den Bieter zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme des Vergabeverfahrens auszuschließen, insbesondere wenn

1. der Bieter gegen §§ 2 - 5 dieser Erklärung verstoßen hat,
2. der Bieter bei der Ausführung eines früheren Projekts nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
3. der Bieter einen Nachunternehmer ohne Zustimmung der Sprinkenhof beauftragt hat, oder
4. in sonstiger Weise eine schwere Verfehlung begangen hat.

(4) Die Regelungen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB bleiben unberührt.

§ 7 - Kündigung

(1) Unbeschadet sonstiger Kündigungsrechte ist die Sprinkenhof berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere wenn der Bieter

1. aus Anlass der Vergabe nachweislich eine wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen hat,
2. am Vergabeverfahren beteiligten Personen auf Seiten der Sprinkenhof Geschenke, Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar anbietet, verspricht oder gewährt, oder
3. strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet.

(2) Die Kündigung ist gegenüber dem Bieter schriftlich zu erklären.

(3) Die Kündigung kann sich auf einzelne Teile oder auf den gesamten Vertrag beziehen.

§ 8 – Schadensersatz

(1) Hat die Sprinkenhof den Bieter vor Zuschlagserteilung gemäß § 6 vom Verfahren ausgeschlossen, so ist sie berechtigt, von dem Bieter einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 3 % des Brutto Angebotswertes (ohne Optionen) zu verlangen, höchstens jedoch 50.000 EUR.

(2) Hat die Sprinkenhof den Vertrag gemäß § 7 gekündigt oder besteht eine Sachlage, die die Sprinkenhof berechtigt, den Vertrag gemäß § 7 zu kündigen, ist die Sprinkenhof berechtigt, von dem Bieter einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 3 % des Brutto-Auftragswertes zu verlangen.

(3) Kann der Bieter nachweisen, dass der Sprinkenhof durch seinen Ausschluss vom Verfahren vor Zuschlagserteilung oder durch Kündigung des Vertrages nach Zuschlagserteilung kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist als der Sprinkenhof nach § 8 Abs. 1 und 2 zustünde, hat der Bieter nur Schadensersatz in dem von ihm nachgewiesenen geringerem Umfang zu leisten.

(4) Kann die Sprinkenhof nachweisen, dass ihr durch den Ausschluss des Bieters vor Zuschlagserteilung oder durch die Kündigung des Vertrages nach Zuschlagserteilung ein höherer Schaden entstanden ist als ihr nach der Schadenspauschale zustünde, ist sie berechtigt, den höheren Schaden geltend zu machen.

§ 9 – Gleichbehandlung aller Bieter und Nachunternehmer

(1) Der Bieter verpflichtet sich, diese Compliance-Erklärung auch von allen Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragsabschluss bzw. spätestens vor Zustimmung der Sprinkenhof zur Weiterbeauftragung vorzulegen.

(2) Die Sprinkenhof fordert von allen Bietern sowie deren Nachunternehmern eine unterzeichnete Compliance-Erklärung an.

(3) Die Sprinkenhof schließt alle Bieter sowie deren Nachunternehmer vom Vergabeverfahren aus, die diese Compliance-Erklärung nicht unterzeichnen.

(4) Sanktionen nach dieser Vorschrift entfallen für den Bieter, der seinen Nachunternehmer sorgfältig ausgewählt sowie überwacht hat. Zusätzlich dürfen dem Bieter keine Anhaltspunkte für beabsichtigte oder stattgefundene Verstöße durch seinen Nachunternehmer und keine sonstigen Anzeichen für dessen Unzuverlässigkeit erkennbar gewesen sein.

§ 10 – Vertragslaufzeit

Die Erklärung wird mit der rechtskräftigen Unterzeichnung durch den Bieter gültig. Sie endet für den Bieter im Falle der Auftragserteilung nach Ablauf von 12 Monaten nach der Schlusszahlung zu dem jeweiligen Auftrag. Für alle anderen Bieter endet die Gültigkeit nach Ablauf von 6 Monaten nach Abschluss des Vergabeverfahrens.

§ 11 – Sonstige Bestimmungen

(1) Erfüllungsort ist Hamburg als Sitz der Sprinkenhof und Ort des Vorhabens. Als Gerichtsstand wird Hamburg vereinbart.

(2) Änderungen und Ergänzungen sowie Kündigungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden werden nicht getroffen.

(3) Ist der Bieter eine Bietergemeinschaft/Arbeitsgemeinschaft bzw. ein Konsortium, muss diese Erklärung von allen beteiligten Partnern unterzeichnet werden.

(4) Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Erklärung als unwirksam erweisen, bleibt hiervon der übrige Teil der Erklärung unberührt.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Ich erkläre mich mit der o. g. Compliance-Erklärung einverstanden. (0)
☐ Ich erkläre mich nicht mit der o. g. Compliance-Erklärung einverstanden. (0)

Nur eine Antwort wählbar

4 SpriG - Eigenerklärung Tariftreue gem. § 3 HmbVgG [Mussangabe]

Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz

Öffentliche Aufträge über Bauleistungen und andere Dienstleistungen sowie Dienstleistungskonzessionen vergibt die Freie und Hansestadt Hamburg gemäß § 3 des Hamburgischen Vergabegesetzes (HmbVgG) nur an Auftragnehmer, die sich bei Angebotsabgabe schriftlich, per Telefax oder in Textform mithilfe elektronischer Mittel dazu verpflichten,

1. ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen auf Grund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist (§ 3 Abs. 1 HmbVgG). Entsprechendes gilt für die Beachtung des Tarifvertragsgesetzes, Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte.

2. ihren Beschäftigten (ohne Auszubildende) für die Ausführung der Leistung aber mindestens ein Entgelt nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes (MiLoG), in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen, soweit die Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird (§ 3 Abs. 2 HmbVgG).

3. im Fall der Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes dafür zu sorgen, dass die Verleiher den Leiharbeiterinnen und Leihararbeitern bei der Ausführung der Leistung das gleiche Arbeitsentgelt gewähren wie vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Entleihers (§ 3 Abs. 3 HmbVgG).

4. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, hat sich der Auftragnehmer zu verpflichten, den Nachunternehmern die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns aufzuerlegen (§ 5 Abs. 4 Nr. 4 HmbVgG).

Der Auftragnehmer / Anbieter erklärt hiermit:

Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns zur Einhaltung des Tarifvertragsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen über Mindestentgelte.

1. Im Falle der Auftragsausführung durch Beschäftigte eines Verleihers veranlasse ich / veranlassen wir, dass der Verleiher seinen Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung das gleiche Arbeitsentgelt gewährt wie vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern meines / unseres Unternehmens.

2. Im Falle der Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmer verpflichte ich mich / verpflichten wir uns, dem Nachunternehmer die Pflicht aufzuerlegen, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) für die Ausführung der für diesen öffentlichen Auftrag erforderlichen Leistung mindestens eine Vergütung in Höhe des Entgelts nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) zu zahlen. Die Einhaltung dieser Vorgaben werden von mir / uns kontrolliert (§ 5 Abs. 4 Nr. 4 HmbVgG).

3. Ich habe / Wir haben die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 HmbVgG in Verbindung mit dem MiLoG, sowie die möglichen Sanktionen gemäß § 11 HmbVgG bei schuldhafter Nichterfüllung der Verpflichtungen aus § 3 Abs. 2 HmbVgG in der jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen (Vertragsstrafe, sofern vereinbart; fristlose Kündigung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag) und bestätige/n dies.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Hiermit erkläre ich, dass ich die o.g. Gesetze und Bedingungen einhalte. (0)
☐ Hiermit erkläre ich, dass ich die o.g. Gesetze und Bedingungen nicht einhalte. (0)
☐ Ich beschäftige keine Mitarbeiter und bin daher nicht an das MiLoG gebunden. (0)

Nur eine Antwort wählbar

5 SpriG - Einwilligungserklärung Datenschutz [Mussangabe]

Hiermit willige ich in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten im unten stehenden Umfang und für die dort genannten Zwecke durch den Verantwortlichen ein. Dabei gelten folgenden Bedingungen, die nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zu gewährleisten sind.

1. Verantwortlicher:

Verantwortlicher für die Verarbeitung meiner Daten ist:

Sprinkenhof GmbH
Burchardstraße 8
20095 Hamburg
Ansprechperson für die Fragen zur Verarbeitung ist dort:
Vergabestelle

Der zuständige Datenschutzbeauftragte ist:

Sprinkenhof GmbH
Datenschutzbeauftragter
Burchardstraße 8
20095 Hamburg
datenschutz@sprinkenhof.de

2. Zweck

Meine Daten werden ausschließlich für folgenden Zweck verarbeitet:

- für das o.g. Vergabeverfahren
- für den Auftrag inkl. Nachträge im Beauftragungsfall (u.a. Baubeteiligungslisten, Besprechungsprotokolle)

3. Personenbezogene Daten

Von meinen personenbezogenen Daten werden folgende Datenarten erhoben und verarbeitet:
Kontaktdaten, angebotsspezifische Daten

4. Empfänger/ Kategorien von Empfängern

Meine personenbezogenen Daten werden an folgende Empfänger übermittelt:

- (1) Beteiligte Dritte (u.a. Planer und ggf.: Vergabekammer, Rechnungshof, Veröffentlichungsportale (TED, Homepage der Sprinkenhof GmbH), Mitbieter sowie das Transparenzportal Hamburg),
- (2) IT-Dienstleister,
- (3) Dienstleister zur Aktenvernichtung und Aktenarchivierung,
- (4) Aufsichtsrat aufgrund von gesetzlichen Auskunftspflichten,
- (5) Behörden aufgrund von gesetzlichen Auskunftspflichten

Dies dient folgenden Zwecken:

- Zu (1): Vergabeverfahren,
- zu (2): Auftragsdatenverarbeitung und Wartung von Software,
- zu (3): Aktenvernichtung und Aktenarchivierung,
- zu (4) und (5): gesetzliche Auskunftspflichten

5. Dauer der Speicherung

Meine personenbezogenen Daten werden für folgende Dauer gespeichert:

Das Kriterium für die Festlegung der Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten ist nach Entfall des jeweiligen Verarbeitungs- und Nutzungszwecks grundsätzlich die jeweilige gesetzliche Aufbewahrungsfrist. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine routinemäßige Löschung.

6. Meine Rechte

Ich habe folgende Rechte:

a. Freiwilligkeit

Ich kann nicht gezwungen oder gedrängt werden, meine Einwilligung zu erklären oder aufrecht zu erhalten.

b. Widerrufsrecht

Ich kann jederzeit den Widerruf meiner Einwilligung erklären. Dies kann auch mündlich oder per E-Mail erfolgen. Gegebenenfalls muss ich meine Identität nachweisen. Ab Zugang der Erklärung dürfen meine Daten nicht weiterverarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Die bisherige Verarbeitung bleibt jedoch hiervon unberührt.

c. Auskunftsrecht

Ich habe nach Art. 15 EU-DS-GVO ein Auskunftsrecht gegenüber dem Verantwortlichen.

d. Recht auf Berichtigung

Ich kann nach Art. 16 EU-DS-GVO die Berichtigung fehlerhafter Daten vom Verantwortlichen verlangen.

e. Löschung

Ich habe ein Recht auf Löschung bzw. ein „Recht auf Vergessenwerden“ nach Art. 17 EU-DS-GVO gegenüber dem Verantwortlichen.

f. Einschränkung der Verarbeitung

Ich habe das Recht, vom Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 EU-DS-GVO zu verlangen.

g. Beschwerderecht

Ich habe das Recht, Beschwerde gegen die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten beim Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu erheben.

7. Erforderlichkeit der Bereitstellung von personenbezogenen Daten und Folgen einer Verweigerung der Bereitstellung

Zur Anbahnung und zur Unterhaltung der Geschäftsbeziehung sind uns die für die Erfüllung der vertraglichen bzw. vorvertraglichen Pflichten erforderlichen personenbezogenen Daten bereit zu stellen. Andernfalls können wir mit Interessenten bzw. Geschäftspartnern keine Geschäftsbeziehung anbahnen bzw. unterhalten.

☐ Keine Angabe (0)

☐ Hiermit willige ich die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten ein. (0)

☐ Hiermit willige ich die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten nicht ein. (0)

Nur eine Antwort wählbar

6. Eigenerklärung RUS-Sanktionen [Mussangabe]

Eigenerklärung zum 5. EU-Sanktionspaket – RUS-Sanktionen und dem dort enthaltenen Verbot von Auftragserteilungen an russische Staatsangehörige/Unternehmen/Lieferanten gemäß Artikel 5k Absatz 1 VO (EU) 833/2014, in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der VO (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der VO (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren. Die VO gilt unmittelbar (d.h. ohne nationalen Umsetzungsakt) und ab sofort (die VO ist bereits am 09.04.2022 in Kraft getreten).

(Für den Wortlaut des Artikel 5k Absatz 1 der o.g. Verordnung (VO) siehe Seite 2)

* Bieter

* Bietergemeinschaft

* Nachunternehmen

1. Ich/Wir erkläre(n) verbindlich, dass für mein/unser Unternehmen (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag/Angebot Vertretenen auch für diese) keine der in Artikel 5k Absatz 1 der VO genannten Sachverhalte zutreffen.
 2. Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns verbindlich (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag/Angebot Vertretenen auch für diese), bei der Ausführung der auf der Grundlage dieses Vergabeverfahrens zu erbringenden Leistungen die in Artikel 5k Absatz 1 der VO genannten Verbote einzuhalten bzw. deren Einhaltung sicherzustellen.
 3. Ich/Wir versichern (zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag/Angebot Vertretenen auch für diese), nicht gegen die in Artikel 5k Absatz 1 der VO genannten Verbote zu verstoßen.
Hinweis: Verboten sind nicht lediglich Auftragsvergaben an RUS Unternehmen i.S.d. Vorschrift, sondern auch eine Beteiligung solcher Unternehmen am Auftrag als Unterauftragnehmer (Nachunternehmer), Lieferanten oder im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises (soweit mehr als 10% des Auftragswertes auf betroffene Unternehmen entfallen).
- Mir/Uns ist bekannt, dass eine falsche, unvollständige oder unterlassene Erklärung bzw. Angabe den Ausschluss von laufenden und künftigen Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

Artikel 5k der VO lautet wie folgt:*

Abs. (1)

Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

- a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
 - b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 %unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
 - c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,
- auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

Abs. (2)

Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

- a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,
- b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,
- c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,
- d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.
- e) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder
- f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

Abs. (3)

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

Abs. (4)

Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

- [] Keine Angabe (0)
[] Ich bestätige die o.g. Erklärung (0)
[] Ich bestätige die o.g. Erklärung nicht. (0)

Nur eine Antwort wählbar

7 Kenntnisnahme Veröffentlichungspflicht HmbTG_neg [Mussangabe]

Veröffentlichung von Verträgen, Vereinbarung eines Rücktrittsrechts und Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) bei Vergabeverfahren nach VgV, UVgO und KonzVgV

I. Anwendungsbereich

Nachfolgende Musterformulierungen sind in allen förmlichen Vergabeverfahren mittels dieses Formblatts zum Bestandteil der Vergabeunterlagen zu machen. Bei Verhandlungsvergaben ist alternativ eine der unten unter II. stehenden Formulierungen und der Text unter III. in geeigneter Form in den Vertrag aufzunehmen. Bei Vergaben, die mit dem elektronischen Bestellwesen abgewickelt werden, werden diese Vorgaben vom System bereits berücksichtigt.

II. Wirksamkeit und Veröffentlichung des Vertrages; Rücktrittsrecht

(Zutreffendes ist von der Vergabestelle anzukreuzen:)

? Dieser Vertrag ist ein Vertrag der Daseinsvorsorge (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HmbTG) oder ein Vertrag, an dessen Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht und dessen Veröffentlichung die wirtschaftlichen Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg nicht erheblich beeinträchtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG).

Der Gegenstandswert liegt über (netto) 100.000 Euro (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG). Damit gilt:

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsansprüchen nach dem HmbTG sein.

2. Verträge, die unter § 10 Abs. 2 HmbTG fallen, werden erst einen Monat nach ihrer Veröffentlichung im Informationsregister wirksam. Die FHH kann binnen dieses Monats zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

? Dieser Vertrag ist kein Vertrag der Daseinsvorsorge (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HmbTG) und auch kein Vertrag, an dessen Veröffentlichung ein

öffentliches Interesse besteht und dessen Veröffentlichung die wirtschaftlichen Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg nicht erheblich beeinträchtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG)

oder der Gegenstandswert liegt unter (netto) 100.000 Euro (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG). Damit gilt:

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, die nach derzeitiger Bewertung jedoch nicht gegeben sind, wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht.

2. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

III. Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; Haftung

Der Bieter ist gemäß § 7 Abs. 3 HmbTG verpflichtet, bereits im Angebot die Dokumente in geeigneter Form zu kennzeichnen, welche nach seiner Einschätzung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, und dies ggf. zu begründen. Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach dem HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Kenntnisnahme (0)

Nur eine Antwort wählbar